

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

**Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):  
"L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreis-  
verkehr Uelleber Straße" (umnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006  
- Hochwasserschutz in Gotha (DS 7/6152) - nachgefragt Teil XI**

Zu der im Betreff genannten Angelegenheit habe ich ein selbständiges Beweisverfahren betrieben, das mit Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16. Juni 2023 unter dem Aktenzeichen 9 OH 23/17 abgeschlossen wurde. Wesentlicher Teil des Beweisverfahrens ist das Gutachten eines Sachverständigen. Aus diesem ergibt sich, dass durch fehlerhafte hydraulische Berechnungen das für den Hochwasserschutz vorhandene Speichervolumen überschätzt und das erforderliche deutlich unterschätzt worden ist sowie einzelne ursprünglich vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahmen nicht umgesetzt worden sind. Bei der Verhandlung im oben genannten Beweisverfahren war das Landesamt für Bau und Verkehr durch eine Beschäftigte vertreten. Daraus ergeben sich weitere Fragen

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5584** vom 15. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. März 2024 beantwortet:

1. Wen hat die oben genannte Beschäftigte wann und worüber informiert? Hat sie über die im oben genannten Gutachten geschilderten Sachverhalte und Feststellungen informiert?

Antwort:

Am 24. Juli 2017 wurde das für Straßenrecht zuständige Referat des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) durch das Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) über den Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens beim Landgericht Erfurt (Az.: 9 OH 23/17) informiert. Danach erfolgte auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Freistaats Thüringen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (Vertretungsanordnung TMIL) seitens des TLBV eine fortlaufende Information über wesentliche Verfahrensinhalte. Hierbei wurden dem TMIL auch die im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten übermittelt.

2. Aus welchem Grund hat die oben genannte Beschäftigte an der Verhandlung zu dem selbständigen Beweisverfahren teilgenommen?

Antwort:

Das TLBV nimmt als obere Straßenbaubehörde die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr, soweit sie dem Land obliegen oder durch den Bund zugewiesen sind (vergleiche § 1 Abs. 1 Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung - ThürBLZVO). Nach der Vertretungsanordnung TMIL vertritt das TLBV in diesem Zuständigkeitsbereich den Freistaat Thüringen in gerichtlichen Verfah-

ren. Sofern aufgrund des Anwaltszwangs notwendig, werden Rechtsanwälte beauftragt. An Terminen mündlicher Verhandlungen oder öffentlicher Sitzungen im Rahmen der gerichtlichen Verfahren nimmt neben dem beauftragten Rechtsanwalt grundsätzlich auch ein Beschäftigter des TLBV teil.

3. Welche Konsequenzen haben die oben genannte Beschäftigte beziehungsweise das Landesamt für Bau und Verkehr infolge der Erkenntnisse aus dem selbständigen Beweisverfahren gezogen?
- a) Falls das Landesamt für Bau und Verkehr keine Konsequenzen aus dem selbständigen Beweisverfahren gezogen hat, warum nicht?
- b) Sieht die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass der Straftatbestand "Begehen durch Unterlassen" gemäß § 13 Abs. 1 Strafgesetzbuch erfüllt sein könnte, wenn ja, inwiefern und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort:

Eine richterliche Beweiswürdigung der im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens erstellten Gutachten hat bisher nicht stattgefunden. Ob und wenn ja, welche Konsequenzen zu ziehen sind, ist daher vom Ausgang des derzeit laufenden zivilrechtlichen Verfahrens abhängig. Anhaltspunkte für ein strafbewehrtes Verhalten sieht die Landesregierung nicht.

4. Hat es
- a) im Allgemeinen und
- b) in diesem Fall
- dienstrechtliche Konsequenzen, wenn einem/einer Beschäftigten bekannt wird, dass eine bauliche Maßnahme nicht umgesetzt, aber voll abgerechnet wurde? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum keine?

Antwort:

Gemäß § 47 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Folgen sind im Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) geregelt. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Bei der angefragten Straßenbaumaßnahme sind die in der Plangenehmigung festgestellten Vorgaben eingehalten worden. Die Maßnahme ist abgeschlossen und abgerechnet. Eine Vergütung von nicht erbrachten Leistungen ist nicht erfolgt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens werden nicht gesehen.

5. Wenn aus der Teilnahme der Beschäftigten des Landesamts für Bau und Verkehr kein Handlungsbedarf für das Amt erwächst, liegt nach Sichtweise der Landesregierung ein Fall von Verschleierungsabsicht und/oder Korruption vor?

Antwort:

Eine richterliche Beweiswürdigung der im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens erstellten Gutachten hat bisher nicht stattgefunden. Ob und wenn ja in welchem Umfang Handlungsbedarf für die Thüringer Straßenbauverwaltung erwächst, ist vom Ausgang des derzeit laufenden gerichtlichen Verfahrens abhängig.

Das den Freistaat Thüringen vertretende TLBV hat fortlaufend im notwendigen Umfang über das selbstständige Beweisverfahren und das nunmehr laufende gerichtliche Verfahren informiert. Anhaltspunkte für Korruption liegen nicht vor.

Karawanskij  
Ministerin